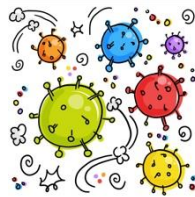




Hygienekonzept Covid-19



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Covid-19 / Stand: 15.03.2021

Hygienebeauftragte: Ariane Wolfrum, StRFöSch

Vorbemerkungen:

Solange es für die Schülerschaft keinen Impfstoff und es insgesamt kaum Medikamente gibt, um die Covid-19-Pandemie zu bekämpfen, ist das wichtigste Ziel des Förderzentrums Unterhaching die Gesundheitsfürsorge für Schülerinnen und Schüler und das Personal.

Das gesamte Personal hat mittlerweile ein Impfangebot mit dem Impfstoff AstraZenaca erhalten und größtenteils angenommen.

Es gelten jeweils die aktuellen Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Die allgemeinen Verhaltensregeln des Hygieneplans müssen vom schulischen Personal eingefordert und überwacht werden.

Es gilt ein Betretungsverbot für Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten oder sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen.

Für alle Besucher der Schule gilt in allen Bereichen das Gebot, medizinische **Masken zu tragen** und sich an die Hygieneregeln zu halten. Besucher werden registriert.

Maskenpflicht:

Schülerschaft: Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske, Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske und-Nasenschutzes auf dem gesamten Schulgelände.

Ausnahmen nur mit differenziertem, ärztlichen Attest möglich. (Vorlage Elternbrief unter: **Lehrer > 06_Vorlagen\Vorlage_Attest_Maske.docx**).

Personal: Empfehlung zum Tragen einer FFP2 Maske, Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.



Unterrichtsbetrieb:

1. Allgemeines

In Bayern findet bis auf Weiteres Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstandes statt. Der Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstandes findet weiterhin unter dem Vorbehalt statt, dass aus Gründen des Infektionsschutzes ein Präsenzunterricht unter den genannten Umständen möglich ist.

Auf Grund der Besonderheiten unserer Schülerschaft und der räumlichen Bedingungen ist damit derzeit nur die Beschulung im Wechselunterricht möglich.

Nach Möglichkeit werden Reihentestungen durchgeführt und dem Personal sowie der Schülerschaft Selbst-Schnelltests zur Verfügung gestellt.

2. Notbetreuung:

Für Kinder, für die sonst **keine** Betreuungsmöglichkeit besteht, bietet die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten bis auf Weiteres eine Notbetreuung an.

Rahmenhygieneplan:

1. Innerer Schulbereich / die Verhaltensregeln müssen vom schulischen Personal überwacht werden:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Möglichst kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots (**Busaufsicht**)
- **Vermeidung von Durchmischung** (möglichst Unterricht in der gleichen Gruppe)
- **Möglichst feste Zuordnung von Lehrkräften zu den Klassen**
- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel **kein Raumwechsel**)
- **Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten**
- **Pause** im Klassenzimmer oder nach Klassen zeitversetzt / an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume (mind. 5 Minuten Lüften alle 45 Minuten, je nach CO-Konzentration)**
- Schüler benutzen nur eigenes Schulmaterial (Schere, Kleber, Stifte...).
- Kein Melden der erkrankten Schüler im Sekretariat (nur telefonisch).
- **Kein Pausenverkauf, Brezenprojekt, Café, Lesekurse, Neigungskurse**
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Das Tragen von Masken: siehe Maskenpflicht



3. Äußerer Schulbereich:

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher),
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten**
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes durch Putzfirma**
- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch durch das **schulische Personal. Hier insbesondere auch die Handkontaktflächen in den Waschräumen im Erdgeschoss und erstem Stock.**
- Abstandsregel von 1,5m muss, wo möglich, umgesetzt werden. Planung möglichst große Abstände zwischen den Schülerplätzen z.B. durch Nutzung aller verfügbaren Räume, auch der Fachräume.

4. Bustransport

- In den Bussen gelten die Regeln des Busunternehmens zur Gewährleistung des Infektionsschutzes (**Tragen einer Maske**). Den Anweisungen des Buspersonals ist Folge zu leisten.
- Schülerinnen und Schüler, die Anzeichen von Krankheit zeigen, oder sich nicht an die Vorgaben zum Infektionsschutz halten können, werden nicht transportiert.
- Bei der Übergabe nach der Schule werden Schüler, die Begleitung brauchen, einzeln unter Wahrung des Mindestabstandes von mindestens 1,5m gebracht.
- Schülerinnen und Schüler, die selbstständig ins Gebäude gehen können, wahren stets den Mindestabstand zueinander.

5. Beschulung von chronisch Kranken / behinderten Schülerinnen

Soweit der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die aktuelle COVID 19- Pandemie individuell eine besondere Risikosituation darstellt, beantragen die Erziehungsberechtigten schriftlich eine befristete Befreiung vom Präsenzunterricht.

Es ist dann Aufgabe der Schule, die Schülerin oder den Schüler auf geeignete Weise mit Lernangeboten im Distanzunterricht zu Hause zu versorgen.

6. Regelungen für das Kollegium

- Personen aus der Gruppe der Risikopatienten werden bis zum vollständigen Aufbau des Impfschutzes nach Möglichkeit nicht zu Vertretungszwecken eingesetzt.
- Häufigkeit der Präsenzkonferenzen und Teambesprechungen sind auf das nötigste reduziert.
- Anzahl der Teilnehmerinnen bei Präsenzkonferenzen und Teambesprechungen sind auf das nötigste reduziert. Wenn möglich werden digitale Formate gewählt.
- Die Präsenzpflcht am Dienstag entfällt bis auf Weiteres.
- Klassenteamübergreifende Kontakte finden so wenig wie möglich statt, die AHA-Regeln werden eingehalten.
- MSD und MSH Einsätze finden nur in **begründeten Ausnahmefällen** mit so wenig wie möglich Kontaktpersonen statt. Die Mitarbeiterinnen führen ein Kontaktprotokoll.



7. Vorgehen bei möglicher Erkrankung einer Schüler*in / des Personals:

Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen vorgelegt wird.

Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder gesund ist und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 schriftlich vorgelegt wird.

Bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen und entsprechende Quarantänemaßnahmen.

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt